

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern“

Das folgende Kurzgutachten geht auf die durch die Rechtsgutachten sowohl des Rechtsamts der Landeshauptstadt Dresden vom 15. September 2025 als auch der Kanzlei Noerr vom Oktober 2025 aufgeworfenen Rechtsfragen ein, soweit die Einschätzungen der vorgenannten Gutachten divergieren.

Die Gutachten kommen übereinstimmend zu dem auch hier nicht angezweiferten Ergebnis, dass das Bürgerbegehren in wesentlichen Teilen sowohl formell als auch materiell zulässig ist. Insbesondere haben innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 25 Abs. 3 S. 3 SächsGemO über fünf Prozent der Bürger*innen das o.g. Bürgerbegehren unterzeichnet, so dass auch nach Umwandlung des initiiierenden Bürgerbegehrens in ein kassatorisches Bürgerbegehren aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2025 das Quorum gewahrt ist.¹

Die rechtlichen Ausführungen beider Gutachten konzentrieren sich im Wesentlichen auf die rechtlichen Anforderungen an die Präzisierung des Kostendeckungsvorschlags nach § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO.

1. Einschätzung des Rechtsamtes

Das Rechtsamt der Landeshauptstadt Dresden kommt in seiner Einschätzung vom 15. September 2025 zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren bei einer bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung zulässig sei.

Der Kostendeckungsvorschlag diene dazu, dass Bürger*innen bereits bei Unterstützung des Begehrens abschätzen können, ob sie bereit sind, die deswegen ggf. notwendigen Einsparungen an anderer Stelle mitzutragen. Das Bürgerbegehren habe die zusätzlich benötigten Mittel mit „zunächst rund 18.000.000“ Euro beziffert und zur Kostendeckung auf etwaige Fördermittel und Zuweisungen durch EU, Bund und Freistaat sowie Gewinne der Energieunternehmen verwiesen. Des Weiteren könne das erhöhte Aufkommen aus der Gewerbesteuer zur Finanzierung beitragen.

¹ Damit kann dahinstehen, ob die vor der Umwandlung erfolgten Unterschriften einberechnet werden müssen. Diese Frage ist durch die Rechtsprechung bislang nicht abschließend entschieden worden. Zwar hat der VGH Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 8.4.2011 – 1 S 303/11 entschieden, dass ein in Antizipation eines ablehnenden Gemeinderatsbeschlusses auf Vorrat gesammelte Unterschriften nicht für das Quorum zu berücksichtigen sei, jedoch explizit dahinstehen lassen, wie es sich verhält, wenn ein ursprünglich zulässiges, nicht fristgebundenes initiiierendes Bürgerbegehren vor Einreichung der gesammelten Unterschriften durch einen Gemeinderatsbeschluss in ein kassatorisches umgewandelt würde.

Aktualisierte Zahlen hätten jedoch ergeben, dass das Bürgerbegehren wesentlich höhere Mehrbedarfe insbesondere in den Jahren 2027, 2028 und 2029 produziere. Bereits ab 2027 würde der Bedarf nach den Berechnungen auf ungefähr 36 Millionen Euro steigen und wäre damit doppelt so hoch, wie von den Initiator*innen angegeben. Auch die angegebenen Deckungsquellen seien nicht gesichert. Das Bürgerbegehren könne daher mit der Argumentation für unzulässig erklärt werden, dass die angegebenen Mehrkosten signifikant von den tatsächlich zu erwartenden Mehrkosten abweichen und daher die Unterstützung durch Bürger*innen auf einer nicht zutreffenden Tatsachengrundlage abgegeben wurde.

Es sei jedoch auch vertretbar, so das Gutachten, an Initiator*innen eines Bürgerbegehrens keine höheren Anforderungen hinsichtlich der Kostenschätzung zu stellen, als an die Verwaltung selbst. So hätten die Initiator*innen nicht suggeriert, dass die Kosten gleichblieben oder sogar unter 18 Millionen Euro sinken würden. Abschließend empfiehlt das Gutachten eine bürgerbegehrensfreundliche Auslegung des Sachverhaltes und damit, dass Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

2. Gutachterliche Stellungnahme Noerr

Die gutachterliche Kurzstellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Dresdener Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsamen verhindern!“ der Kanzlei Noerr aus dem Oktober 2025 hingegen hält das Bürgerbegehren ausweislich B (2) für unzulässig, da es an einem hinreichenden Deckungsvorschlag mangle. Es verweist dabei darauf, dass die Angabe der Kosten im Bürgerbegehren nicht wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweichen dürfe. Diese Wesentlichkeitsschwelle sei jedoch bei dem vorliegend zu bewertenden Bürgerbegehren überschritten, weil der nunmehr aktualisiert prognostizierte Mehrbedarf über den Dreijahreszeitraum um mindestens 20 Millionen höher sei, als im Bürgerbegehren veranschlagt. Zudem seien die notwendigen Investitionen nicht eingerechnet worden. Auch seien die Vorstellungen des Bürgerbegehrens zur Deckung des Fehlbedarfs unzutreffend, da die genannten Einnahmequellen nicht ausreichend seien, um den nunmehr aktualisierten Mehrbedarf inklusive Investitionen vollumfänglich abzudecken. So seien an den Deckungsvorschlag keine allzu hohen Anforderungen zu stellen und sei der Stadtrat selbst bei seiner Entscheidung im Begleitbeschluss Nr. 48 zu V0086/24 am 31. März 2025 von einer Finanzierungslücke von 18 Millionen jährlich ausgegangen, jedoch handle es sich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit nicht um ein Werturteil – mithin könne es bei der Beurteilung nicht darauf ankommen, ob die Initiator*innen die Unrichtigkeit ihrer Prognose zum Zeitpunkt des Einreichens hätten erkennen können. Vielmehr sei der entscheidende Zeitpunkt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ausschlaggebend seien entsprechend die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats vorliegenden Erkenntnisse.

3. Hiesige rechtliche Einschätzung

I. Vorbemerkung

Erfolgreiche Bürgerbegehren bilden eine der beiden in § 24 Abs. 1 SächsGemO normierten Möglichkeiten, einen Bürgerentscheid in Gemeindeangelegenheiten einzuleiten. Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. Drs. SLT 1/1634) sollen die Vorschriften des zweiten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung, „Einwohner und Bürger der Gemeinde“ einer bürgernahen Selbstverwaltung dienen. Insbesondere zielen sie darauf, die Bürgerinteressen unmittelbar in den Entscheidungsprozess der Gemeinde einzubinden. Dabei bildet der einem erfolgreichen Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO nachfolgende Bürgerentscheid das zentrale plebiszitär-demokratische Element zur Mitentscheidung von Bürger*innen auf kommunaler Ebene.

Das Bürgerbegehren hingegen stellt noch keine abschließende Entscheidung der Bürger*innen über den Entscheidungsgegenstand dar, sondern eine Entscheidung darüber, dass über den Entscheidungsgegenstand entschieden werden soll: Es steht dem Gemeinderat gem. § 24 Abs. 5 S. 1 SächsGemO gleichwohl frei, im Anschluss an ein Bürgerbegehren die im Begehren verlangte Maßnahme zu beschließen und somit einen Bürgerentscheid entfallen zu lassen.

Sofern ein Bürgerbegehren erfolgreich war, hat es teilweise Bindungswirkung für einen etwaigen sich anschließenden Bürgerentscheid. Die Bindungswirkung bezieht sich gem. § 24 Abs. 1 SächsGemO auf den im erfolgreichen Bürgerbegehren zur Abstimmung verfüigten mit ja oder nein zu beantwortenden Entscheidungsvorschlag nach § 25 Abs. 1 S. 1 SächsGemO. Keine Bindungswirkung für den sich anschließenden Bürgerentscheid kann hingegen der Kostendeckungsvorschlag entfalten. Entsprechend muss an die Wertung der verschiedenen Bestandteile des Bürgerbegehrens in Hinblick auf die Zulässigkeit unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.

II. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Das Bürgerbegehren „Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen verhindern“ ist zulässig, insbesondere entspricht der Kostendeckungsvorschlag den gesetzlichen Anforderungen.

a) Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens in Hinblick auf die nicht-bindenden Bestandteile Kosten sowie Kostendeckungsvorschlag

In Hinblick auf die den Bürgerentscheid nicht bindenden Bestandteile des Bürgerbegehrens muss zwischen der Kostenschätzung und dem Kostendeckungsvorschlag in der Wertung unterschieden werden, da sie unterschiedliche Funktionen erfüllen.

aa) Die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Kostenschätzung von 18 Millionen macht das Bürgerbegehren nicht unzulässig, auch wenn die tatsächlichen Kosten abweichend höher ausfallen sollten. Die Notwendigkeit der Angabe von Kosten ist im Gesetzestext nicht explizit

normiert, sondern viel mehr als *conditio sine qua non* für den Kostendeckungsvorschlag hier impliziert. Dennoch unterscheidet auch die Rechtsprechung in ihrer Wertung zwischen den beiden Elementen. Die Angabe der Kosten dient dem Zweck, den Bürger*innen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen und dadurch eine Meinungsbildung dahingehend zu ermöglichen, ob sie bereit sind, die für das anvisierte Projekt anfallenden Kosten zu tragen. Daher sind jedenfalls in Form einer überschlägigen Schätzung die durch die Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten anzugeben (vgl. zuletzt VGH Mannheim, Beschl. V. 13.6.2018 – 1 S 1132/18).

Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass an ein Bürgerbegehren keine überzogenen Anforderungen hinsichtlich insbesondere der prognostizierten Kosten des Entscheidungsvorschlags gestellt werden dürfen (vgl. VGH Mannheim, VBIBW 1983, 269 (270); VG Düsseldorf NWVB1 1998, 368 (369)). Insbesondere wird von Bürger*innen nicht verlangt, dass sie spezielle verwaltungs- oder kommunalrechtliche Kenntnisse haben oder sattelfest im kommunalen Haushaltsrecht sind (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11.8.2003 – 10 ME 82/03). Die Durchführung des Bürgerbegehrens soll durch die Pflicht zur Kostenangabe nicht über Gebühr erschwert oder gar unmöglich gemacht und damit das Ziel der Partizipation konterkariert werden (vgl. auch Leukart, Raphael: Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid in der Sächsischen Gemeindeordnung, Peter Lang: 2012, S. 94). Das bedeutet auch, dass der Angabe der Kosten lediglich eine realistische Einschätzung zugrunde liegen muss (vgl. Leukart, aaO, S. 96 m.w.N.). Dabei ist es nach bisheriger Auffassung der Rechtsprechung ausreichend, wenn die Antragsteller*innen die zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen vollständig ausgeschöpft haben und auf dieser Grundlage eine realistische, nicht offensichtlich falsche Kostenangabe getroffen haben (vgl. VGH Mannheim, VBIBW 1983, 269 (270)).

In Hinblick auf den vorliegenden Fall ist daher festzuhalten, dass die Initiator*innen den ihnen obliegenden Ermittlungspflichten im Rahmen der Kostenschätzung nachgekommen sind, da sie ihrer Kostenangabe die Zahlen zugrunde gelegt haben, von denen der Stadtrat selbst bei seiner Entscheidung im Begleitbeschluss Nr. 48 zu V0068/24 am 31. März 2025 ausgegangen ist. Diese Angaben, die aus der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden stammen, stellen als öffentliche Stelle, auch aufgrund der Interorganentreue, eine zulässige Erkenntnisquelle dar – in anderen Gemeindeordnungen ist die von ihr vor Beginn der Unterschriftensammlungen bereitgestellte Kostenschätzung explizit als solche auf der Unterschriftensammlung anzugeben (vgl. § 26 Abs. 2 S. 5 GO NRW). Regelmäßig wird der Verwaltung eine besondere Kompetenz in Hinblick auf die Kostenschätzung zugeschrieben (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14.3.2016 – 15 B 242/16). Weder aus der Begründung noch aus dem Normtext wird ersichtlich, dass verwaltungsseitige Angaben im Freistaat einer anderen Bewertung unterfallen sollen. Die Übernahme ihrer Zahlen, insbesondere wenn diese nicht beispielsweise durch einen Zahlendreher oder Tippfehler, offensichtlich falsch sind, genügt also der durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen.

Bei der Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens mit von den Angaben der Initiator*innen abweichenden tatsächlichen – aber trotzdem lediglich prognostizierten Kosten – ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Bürgerbegehren noch nicht um die

abschließende Entscheidung über den Gegenstand handelt, die vielmehr im Rahmen des Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO stattfindet. Das bedeutet, dass innerhalb der drei Monate nach Entscheidung über die Zulässigkeit bis zur Durchführung des Bürgerentscheids nach § 25 Abs. 4 S. 4 SächsGemO die betroffene Gemeinde ihre Möglichkeiten nutzen kann, auf die von der Angabe auf dem Bürger*innenbegehren abweichenden Kosten hinzuweisen und etwaige Konsequenzen darzustellen. Dabei gilt auch die Neutralitätspflicht nicht, wenn der Gemeinderat zuvor die Durchführung einer Entscheidung auf Grundlage des Bürgerbegehrens abgelehnt hat (vgl. Sponer in PdK Sa B-1 zu § 24 SächsGemO). Insbesondere hindert auch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden nicht daran, die tatsächlichen Kosten sowie die Begründung auf den Stimmzetteln auszuweisen, da diese lediglich als Mindestvoraussetzung in § 8 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die zur Abstimmung gestellte Frage auf dem Stimmzettel enthalten sein muss, aber keine Vorgaben über das Verbot weiterer Bestandteile macht. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass das Sachlichkeitsgebot weiterhin anzuwenden ist, demnach sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung durch die Gemeinde und ihre Organe sachgerecht zu informieren ist und keine Aufforderung enthalten sein darf, in die eine oder andere Richtung abzustimmen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass selbst bei abweichender Rechtsauffassung hinsichtlich der Relevanz der Abweichung der abgegebenen von den prognostizierten tatsächlichen Kosten der maßgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht der darauf abzielende Beschluss des Gemeinderates ist. Vielmehr müssen die formellen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 SächsGemO zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterschriften durch die Bürger*innen vorliegen. Denn der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist, wie auch durch die Rechtsprechung erkannt, aus materiell-rechtlicher Sicht zu bestimmen (vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 1.7.2021 – 7 K 8274/18, Rn. 45). Angesichts des gestaffelten Ablaufs des Bürgerbegehrens selbst sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung seiner obligatorischen Bestandteile ergeben sich daraus auch unterschiedliche Zeitpunkte für die Bewertung des maßgeblichen Zeitpunkts hinsichtlich des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Sächsische Gemeindeordnung normiert diese – anders als beispielsweise § 26 Abs. 2 GO NRW, bei dem eine Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Vertretungsberechtigten mit Ausnahme des Vorliegens ausreichender Unterstützungsunterschriften bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung eingeholt werden kann und dies dementsprechend der maßgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der Zulässigkeit ist – nicht explizit. Daher sind sie durch Auslegung zu ermitteln.

Hier sind insbesondere Sinn und Zweck der Norm ausschlaggebend. Wie auch Benennung der Vertrauenspersonen (vgl. OVG NRW Beschluss vom 19.3.2004 – 15 B 522/04) und Begründung des Begehrens stellt die die Grundlage des Kostendeckungsvorschlags bildende Kostenschätzung eine Informationsmöglichkeit für Bürger*innen dar. Bereits oben wurde ausgeführt, dass die Angabe der voraussichtlich notwendigen finanziellen Aufwendungen dazu dient, den potentiellen Unterstützer*innen eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie trotz der Kosten durch ihre Unterschrift eine auf das Begehren folgende Entscheidung über den Vorschlag herbeiführen wollen. Eine solche Kostenschätzung hat demnach eine Warnfunktion,

die verhindern soll, dass bei Unterstützenden der Eindruck entsteht, dass der anschließend im Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag keine finanziellen Konsequenzen hat. Diesem Sinn und Zweck der Angabe einer Kostenschätzung ist dann genüge getan, wenn ein zum Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung plausible, den durch die Rechtsprechung aufgestellten Kriterien genügende Darstellung der Kosten, wie in vorliegendem Fall geschehen, erfolgt. Da die Kosten aus tatsächlichen und der Kostendeckungsvorschlag aus rechtlichen Gründen keine Bindungswirkung entfalten können, haben sie keine Auswirkungen auf den auf das Bürgerbegehren folgenden Bürgerentscheid, insbesondere sorgt eine zwischenzeitliche Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht dafür, dass die Kostenelemente das Bürgerbegehren rechtswidrig machen.

Gleiches gilt für das Quorum. Auch dieses muss bei einem kassatorischen Bürgerbegehren drei Monate nach dem betroffenen Stadtratsbeschluss vorliegen und kann nicht erst bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Stadtrat erfüllt werden.

Anders verhält es sich natürlich mit der Zulässigkeit des Entscheidungsvorschlags selbst, da dieser durch den sich anschließenden Bürgerentscheid nicht abänderbar ist und der Stadtrat nicht sehenden Auges Beschlüsse fassen darf, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind und damit entweder nichtig oder rechtswidrig. Demnach dürfte beispielsweise ein Bürgerentscheid, der aufgrund einer zwischen Einreichung des Bürgerbegehrens und Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgten Gesetzesänderung nunmehr gegen § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 SächsGemO verstoßen würde oder der aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Sachlage tatsächlich nicht vollzogen werden könnte, nicht für zulässig erklärt werden.

Sollten abweichend von der Rechtsprechung die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses für ausschlaggebend gehalten werden, wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass an die zur Begründung der Ablehnung des Bürgerbegehrens herangezogenen prognostizierten tatsächlichen Kosten hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit, Plausibilität und Genauigkeit zu stellen sind. Denn dieser Einwand soll ein Element direkt-partizipativer Demokratie „zu Fall bringen“, das gesetzlich explizit vorgesehen ist. Um das Bürgerbegehren aufgrund wesentlicher Abweichungen als unzulässig abzulehnen, müssen daher die allein aufgrund des Bürgerbegehrens entstehenden Kosten eindeutig ausgewiesen werden. Nicht einbezogen werden dürfen „sowieso“ entstehende Kosten, die im konkreten Fall unabhängig von den verhinderten Kürzungen auf die Stadt respektive die DVB zugekommen wären. Es dürfen demnach nicht alle äquivalent-kausal entstehenden Kosten zur Berechnung der wesentlichen Abweichung herangezogen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19.3.2004 – 15 B 522/04). Diese genau bestimmten Kosten müssten dann ins Verhältnis zur Grundlage des Bürgerbegehrens gesetzt werden. Insbesondere muss durch Auslegung ermittelt werden, wie die Angabe „von zunächst rund 18.000.000 Euro“ von den Unterzeichner*innen verstanden werden konnte, welche Mehrkosten sie demnach bereits in ihre Meinungs- und Willensbildung aufgenommen haben. Anschließend ist das ins Verhältnis zu setzen zu den tatsächlich entstehenden Mehrkosten und eine Erheblichkeitsschwelle anhand objektiver Kriterien zu ermitteln.

Diesen Anforderungen genügt weder der derzeitige Informationsstand noch die bislang benannten Abwägungskriterien.

bb) Aufgrund der Haushaltshoheit des Gemeinderats, die nicht abdingbar ist (vgl. § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SächsGemO) ist der Kostendeckungsvorschlag zwar eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Bürgerbegehren, entfaltet jedoch anders als der Entscheidungsgegenstand nach § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsGemO keinerlei Bindungswirkung für den Gemeinde- bzw. Stadtrat. Entsprechend gering sind die Anforderungen, die § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO an seine Ausgestaltung stellt, in dem lediglich normiert wird, dass der Vorschlag „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar“ sein muss. Dies schließt beispielsweise auch Krediteinnahmen ein (vgl. SächsOVG 4 B 209/08). Ein Finanzierungsvorschlag ist auch nicht schon deshalb nicht durchführbar, weil andere Vorhaben zurückgestellt werden müssen (vgl. Koolmann/ Sponer, § 25 SächsGemO, Deckungsvorschlag, PdK Sa B-1). Ausreichend ist daher ein nachvollziehbarer, konkreter Vorschlag zur Deckung der Kosten – dazu können auch beispielsweise Umschichtungen im Haushalts- oder Finanzplan vorgeschlagen werden, ebenso wie die Zurückstellung anderer Maßnahmen oder auch die Erhöhung der Finanzierungsmittel der Gemeinde durch Erhöhung von Steuereinnahmen (vgl. Leukart, aaO, S. 98 m.w.N.).

Allein ein bloßer Verweis auf „allgemeine Haushaltsmittel“ oder „Finanzierung durch Kreditaufnahme“ ist nicht zulässig, weil diese den Bürger*innen suggerieren, dass die Finanzmittel ohne Weiteres aufgebracht werden könnten (vgl. VG Düsseldorf NWVBl 1998, 368 (369)). Die rechtliche Vollziehbarkeit verlangt darüber hinaus, dass dem Vorschlag rechtlich zulässige Einnahmemöglichkeiten zugrunde liegen.

Im vorliegenden Fall werden diese Kriterien auch seitens der Verwaltung nicht verneint, vielmehr wird darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass die Finanzierung nicht vollumfänglich wie von den Antragsteller*innen dargelegt tragbar ist. Diese Risiken können jedoch aufgrund des oben Dargestellten nicht zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen. Auch hier gilt darüber hinaus das bereits Angemerkte: Es handelt sich noch nicht um die abschließende Entscheidung – und der Vorschlag bindet den Stadtrat nicht.

b) Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren „Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern“ ist überdies auch materiell zulässig, insbesondere liegt keiner der Ausschlussgründe aus § 25 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 SächsGemO vor.

aa) Das Bürgerbegehren ist keine Entscheidung über Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne, die nach § 25 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SächsGemO kein Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Die vorgenannte Bestimmung ist eng auszulegen, mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt sind daher kein Ausschlussgrund (vgl. Sponer, § 25 SächsGemO, Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne, PdK Sa B-1). Eine weite Auslegung wäre mit dem Rechtsinstitut von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nicht vereinbar, weil sonst eine Vielzahl von nur mittelbar haushaltsrelevanten Gemeindeangelegenheiten nicht

Gegenstand eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids sein könnten und die gesetzlich angelegten Partizipationsmöglichkeiten folglich leerlaufen würden.

bb) Überdies verfolgt das Bürgerbegehren keine gesetzeswidrigen Ziele, die ihrerseits nach § 25 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 Abs.1 S. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 8 SächsGemO kein Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können, weil es nicht gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 72 Abs. 2 SächsGemO verstößt.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 72 Abs. 2 S. 1 SächsGemO liegt vor, wenn der Aufwand oder die Auszahlung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr zu rechtfertigen sind. Dabei steht den Gemeinden jedoch aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts ein weiter Entscheidungsspielraum bei der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme zu. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist erst dann überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist (vgl. Zöttsche, § 72 SächsGemO, Allgemeine Haushaltsgrundsätze, PdK Sa B-1; VGH Bayern, Beschluss vom 10.11.1997 – 4 CE 97.3392). Dabei dürfen Bürgerentscheide – und entsprechend auch die vorgelagerten Bürgerbegehren – in ihren Anforderungen nicht strenger beurteilt werden als Beschlüsse des Gemeinderates, denen sie gleichgestellt sind (vgl. auch VGH Bayern a.a.O.). Weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Ausführungen zum vorbenannten Bürgerbegehren lassen hier erkennen, dass der Beschluss über die Verhinderung der Kürzungen beim Dresdner Nahverkehr mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechterdings unvereinbar ist. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen oder aus dieser Entscheidung folgende verschobene Gewichtungen im Haushalt verletzen die Grundsätze nicht.